

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↕ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Schulausschuss	04.12.2012	
Kreisausschuss	13.12.2012	

Betreff:**Umsetzung der inklusiven Beschulung in den Schulen des Sekundarbereiches I im Landkreis Wittmund****Sachverhalt:**

Der Niedersächsische Landtag hat am 20.03.2012 das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule verabschiedet. Inklusion bedeutet nach den Erläuterungen zum Gesetz die umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. Ziel ist die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft, indem ein barrierefreies Umfeld geschaffen wird. Das schließt ausdrücklich das Recht auf Bildung ein. Es ist zu gewährleisten, dass die notwendige und angemessene Unterstützung im jeweiligen Bildungsgang angeboten wird. Inklusive Bildungsangebote ermöglichen Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung den barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu allen allgemeinen Angeboten des Unterrichts und der Erziehung in der Schule sowie zu den Angeboten der verschiedenen Bildungsgänge und des Schullebens. Die Schülerinnen und Schüler sind durch wirksame individuelle Maßnahmen zu unterstützen.

Nach den Übergangsvorschriften ist das Gesetz erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahr befinden. Bei Bereitschaft kann auch im Schuljahr 2012/2013 im 1. Schuljahrgang mit der inklusiven Beschulung begonnen werden. Von dieser Möglichkeit wurde im Landkreis Wittmund kein Gebrauch gemacht.

A: Eckpunkte des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Beschulung

1. In den Förderschulen Lernen wird es zukünftig keinen Primarbereich mehr geben. Dieser läuft sukzessive aus. Die Eltern melden ihre Kinder in der Grundschule an.
2. Die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören bleiben vollumfänglich bestehen, um die Wahl des bestgeeigneten Lernorts sicherzustellen. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen wird auf den Sekundarbereich I eingeschränkt.
3. Die Eltern haben außer im Primarbereich der Förderschulen Lernen ein Wahlrecht, ob sie ihr Kind in einer Grundschule oder einer Förderschule anmelden wollen. Dieses Wahlrecht gilt auch für die weiterführenden Schulen.
4. Förderschulen arbeiten als Sonderpädagogische Förderzentren. Sie beraten u.a. die Eltern, die allgemeinen Schulen und Schulträger in Fragen der Inklusion.
5. Die Schulträger haben die Möglichkeit, zunächst Schwerpunktschulen (längstens bis zum 31.07.2018) zu bestimmen. Sukzessive soll dann die Ausstattung der Schulen zu

inklusive Schulen erfolgen. Bei der Bestimmung der Schwerpunktschulen muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wenigstens eine inklusive allgemeine Schule der gewählten Schulform (mit Ausnahme der Gesamtschule) in zumutbarer Entfernung erreichen können. Die Schwerpunktschule muss nicht zwingend im Gebiet des Schulträgers liegen.

B: Bildung von Schwerpunktschulen

Die Einführung der Inklusion an Schulen des Sekundarbereiches I wurde am 14.11.2012 mit den Schulleiterinnen und Schulleitern im Landkreis Wittmund erörtert. Festgestellt wurde, dass die Schulen auch bereits in der Vergangenheit im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen aufgenommen haben. In der Runde wurde die Notwendigkeit einer umfangreichen Unterstützung der Lehrkräfte bei der Umsetzung der Inklusion gesehen. Bezüglich der Einführung von Schwerpunktschulen bestand Einigkeit, dass darauf verzichtet werden sollte, zumal die Kooperative Gesamtschule Wittmund und die Oberschule Westerholt Angebotsschulen sind. Außerdem sollten die Schülerinnen und Schüler möglichst in ihrem Umfeld verbleiben. Im Grundschulbereich haben sich zwischenzeitlich die Stadt Wittmund und die Samtgemeinde Esens ebenfalls entschieden, auf die Einführung von Schwerpunktschulen zu verzichten.

C: Raumsituation der Schulen

Das Raumangebot der allgemeinen Schulen ist ausreichend, um die Beschulung der behinderten Schülerinnen und Schüler sicher zu stellen. Die durch das Auslaufen des Primarbereiches in den Förderschulen Esens und Wittmund in den nächsten Jahren freiwerdenden Räumlichkeiten werden einer anderen Nutzung zugeführt. Aufgrund des Wahlrechts der Eltern kann der zukünftige Raumbedarf der Förderschulen nicht abgeschätzt werden.

D: Ausstattung der Schulen

Die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Wittmund wurden in den letzten Jahren mit Aufzügen ausgestattet, wobei es aufgrund der Gegebenheiten vor Ort nicht immer möglich war, alle Klassenräume barrierefrei zu erschließen. Fachräume sind überwiegend mit dem Aufzug erreichbar. Hier werden die Schulen ggfls. organisatorische Maßnahmen treffen müssen. Außerdem sind in allen Schulen Behinderten-WC's und teilweise auch Ruhebereiche vorhanden. Es wird jedoch erwartet, dass individuell auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2013/2014 in den allgemeinen Schulen angemeldet werden, reagiert werden muss (z. B. Erforderlichkeit von Schallschutzmaßnahmen, Wickelräumen, spezielle Lehrmaterialien, angepasstem Gestühl). Die dadurch anfallenden Kosten lassen sich derzeit nicht beziffern. Bislang sind im Haushalt für notwendige Anschaffungen 17.500 EUR veranschlagt. Dieser Ansatz sollte aus Sicht der Verwaltung vorsorglich auf 30.000 EUR erhöht werden. Einsparungen werden sich auf der anderen Seite ggfls. durch den Wegfall der Kosten für die Beschulung in Förderschulen außerhalb des Landkreises Wittmund und eine Reduzierung von Schülerförderungskosten ergeben.

E: Integrationshelfer

Nach einer überschlägigen Ermittlung des Gesundheitsamtes wird pro Jahrgang durchschnittlich bei ca. 3 % der Kinder ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, wobei der überwiegende Teil auf den Schwerpunkt Lernen entfällt. Unter Berücksichtigung der zurückgehenden Geburtenzahlen sind dies im Landkreis Wittmund pro Jahrgang ca. 15 bis 20 Kinder. Der Einsatz von Integrationshelfern wird im Einzelfall geprüft. Die Kosten pro Helfer belaufen sich auf ca. 16.000 EUR/Jahr. Ob hier mit steigenden Kosten zu rechnen ist, lässt sich derzeit nicht absehen.

F: Regionales Integrationskonzept zwischen der Förderschule Wittmund und den Grundschulen Friedeburg, Horsten und Reepsholt

Nach dem Konzept erfolgt die Beschulung von Kindern der Klassen 1 - 4 mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf der Schwerpunkte Lernen, Sprache und soziale und emotionale Entwicklung in sog. Förderklassen in den Grundschulen. Dieses Modell läuft mit Einführung der inklusiven Beschulung sukzessive aus.

Die schulfachliche Dezernentin der Landesschulbehörde Frau Kaminski wird in der Sitzung zum Thema vortragen.

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
30.000 € ☐	nicht bezifferbar ☐	€ ☐

Haushaltsmittel

Produktkonto: 2.4.3.01.010/9998.7831200 = bislang 10.500 EUR, zukünftig 18.000 EUR
2.4.3.01.010/9999.7831100 = bislang und zukünftig 6.000 EUR
2.4.3.01.010.4222010 = bislang 1.000 EUR, zukünftig 6.000 EUR

Beschlussvorschlag:

Zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule wird im Landkreis Wittmund keine Schwerpunktschule bestimmt. Für im Einzelfall notwendige Raum- und Sachausstattung sind im Haushalt 2013 30.000 EUR einzuplanen.

Wittmund, den 16.11.2012

gez. Stigler (Amtsleiter)

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: